

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle

Für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle benötigen Sie seit dem 01.02.2022 eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021).

Nach dem NSpielhG dürfen Spielhallen nicht in unmittelbarer Nähe einer anderen Spielhalle betrieben werden. Sie müssen in Niedersachsen einen Mindestabstand von 100 Meter einhalten, ggf. kann die Kommune des Standortes davon abweichend bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen anderen Abstand festlegen. Unzulässig ist darüber hinaus der Betrieb einer Spielhalle im baulichen Verbund oder in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem bereits zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle betrieben wird. Es findet eine Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers statt und die Erteilung einer Erlaubnis kann nur erfolgen, wenn die Spielhalle zertifiziert ist und der Betreiber eine Sachkundeprüfung bei der IHK abgelegt hat. Personal mit Kundenkontakt darf nur geschult beschäftigt werden.

Zuständig für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 NSpielhG in Verbindung mit § 24 GlüStV im Landkreis Schaumburg ist, außer auf dem Gebiet der Stadt Rinteln, der Landkreis Schaumburg – Ordnungsamt - Bereich Gewerbeangelegenheiten, Jahnstraße 20 in 31655 Stadthagen.

Für die Beantragung benötigen Sie nachfolgende Unterlagen

Natürliche Personen und für jeden Vertreter einer antragstellenden juristischen Person

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
(Verwendungszweck: 32 35 45;
Empfänger: Landkreis Schaumburg)
- Führungszeugnis der Belegart 0B
(Verwendungszweck: 32 35 45;
Empfänger: Landkreis Schaumburg;
Behördenkennzeichen SCS11359)
- Auskunft aus dem Vollstreckungsportal über Einträge im Schuldnerverzeichnis
- Auskunft in Steuersachen durch das zuständige Finanzamt
(Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Kopie Personalausweis oder Reisepass bei Ausländern
- Gewerbeanmeldung
- Kopie des Miet- / Pachtvertrages oder Eigentumsnachweis
- Grundrisszeichnungen (2-fach) 1:100
- Lagepläne DIN A4 (2-fach) 1:5000 (bei Neubau)
- Sozialkonzept gemäß § 6 GlüStV 2021 einer öffentlich anerkannten Institution
- Fotos oder Zeichnungen (Planungsskizzen) der Außenfassade der Spielhalle,
die die gesamte äußere Gestaltung der Spielhalle wiedergeben (§ 13 NSpielhG)
- Nachweis über die Anmeldung bei der Sperrdatei "OASIS"
- Nachweis der Zertifizierung der Spielhalle nach § 5 NSpielhG
- Sachkundenachweis nach § 7 Abs. 9 NSpielhG der spielhallenbetreibenden Person
oder mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person
- Nachweis über Schulung der Mitarbeiter mit Kundenkontakt (§ 9 Abs. 3 NSpielhG)

Juristische Personen

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrages, z.B. GmbH - Vertrag
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person
Verwendungszweck: 32 35 45:
Empfänger: Landkreis Schaumburg

Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrages fallen Gebühren nach der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend der Nr. 57.1.7.1 (4 000 – 20 000 Euro) an.

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

Die Werbung für die Spielhalle hat mit den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) und dem Niedersächsischen Spielhallengesetz (NSpielhG) in Einklang zu stehen. Zu beachten sind die Regelungen des § 1, § 5 Abs. 1 u. 2, § 26 GlüStV 2021 und § 13 NSpielhG.

Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf nach § 13 Abs. 1 NSpielhG keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spieltrieb geschaffen werden (vgl. auch §§ 5, 26 Abs. 1 GlüStV 2021). Insbesondere darf die Spielhalle durch die äußere Gestaltung nicht mit der Bezeichnung "Casino" oder "Spielbank", nicht mit einer ähnlichen Bezeichnung und nicht mit einer Wortverbindung mit einer dieser Bezeichnungen beworben werden. Die Verwendung von Pylonen, Fahnen und / oder ähnlich besonders auffälligen Gestaltungen als Werbemittel sind nicht zulässig. Die Verwendung von Spielmarken (Jetons und Chips) und von zum Zweck des öffentlichen Glücksspiels ausschließlich in Spielbanken zugelassenen Spielgeräten (z. B. Roulettetisch) bei Werbemaßnahmen ist unzulässig.

Werbung im Übrigen hat sich auf öffentlich zugängliche Angaben des Namens und Betriebsstandort der Spielhalle sowie der betreibenden Person zu beschränken.

Hinweis:

Das Betreiben einer Spielhalle bedarf neben der Spielhallenerlaubnis nach dem NSpielhG i.V.m. GlüStV 2021 u. a. auch eine entsprechende Baugenehmigung für die gewerblich genutzten Flächen und ggf. für die Werbeanlage. Außerdem sind eine Aufstellerlaubnis sowie eine Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes bei der örtlich zuständigen Kommune zu beantragen.